GROßE KREISSTADT BACKNANG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sport-/Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle und sonstigen Räume/Flächen, für die Benutzung der städtischen Sportplätze und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Der Veranstalter, dessen Beauftragter und der Antragsteller sind Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

(1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der eingetragenen Backnanger Vereine in den Sporthallen, auf den Sportplätzen und sonstigen Räumen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 0,84 Euro netto je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben. Das gleiche gilt für die deren Nutzung zu verbandseitig vorgeschriebenen Punktspielen/Wertungsspielen/ Meisterschaften sowie internen Meisterschaften der Nutzer.

(2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,00 Euro netto je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben.

(3) a. Für Nutzungen, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, gelten die Gebühren entsprechend der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume/Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung).

b. Für die Belegung vor bzw. nach d,er Veranstaltung (z.B. Auf- und Abbau, sonstige Vorbereitungen bzw. Blockierungen der Halle) fallen Gebühren in Höhe von 20 Euro netto je angefangener Stunde an.

c. Bei der Nutzung durch eingetragene Backnanger Vereine reduzieren sich die Hallennutzungsgebühren nach § 3 Abs. 3 a und b um 50 %

Sonstige Gebühren sind hiervon ausgenommen.

(4) Zusätzlich kann die Stadt Backnang eine Kaution verlangen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Stornierungsbedingungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht beim regelmäßigen Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen mit der Bestätigung des Veranstaltungs- bzw. Belegungstermins bzw. mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld gegenüber dem Veranstalter, dem Verein oder sonstigen Organisationen. Sie wird von der Stadt Backnang festgesetzt und mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(2) Einzelne Termine einer wöchentlichen Regelbelegung (Trainings- und Übungsbetreib) können nicht storniert werden. Anderweitige Trainings- und Übungstermine (z.B. Ferientraining, Sondertraining) können max. 14 Tage vorher kostenlos storniert werden. Verbandsseitig vorgegebenen Punktspiele/Wertungsspiele/ Meisterschaften können bis 8 Tage vor der Veranstaltung kostenlos storniert werden. Sonstige Belegungen, die unter §3 Abs. 3 fallen, können bis max. 35 Tage vorher storniert werden. Ansonsten fällt die volle Gebühr an.

(3) Belegungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Regelbelegungen einmal jährlich nach Schuljahresende. Einzelne, terminliche Belegungen (z.B. Veranstaltungen) werden nach der Nutzung abgerechnet.

§ 5 Umfang der Gebühren

(1) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser und Reinigung enthalten, soweit der Verbrauch und die Verschmutzung mit dem eines Sportübungsbetriebs vergleichbar sind. Ein höherer Verbrauch oder erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter/ Nutzer zu bezahlen.

Der Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe des Veranstalters.

(2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Gebühren für Hausmeisterdienste werden gebühren **entsprechend** Anlage 1 erhoben. Bei Kinder- und Jugendspieltagen/-wettkämpfen eingetragener Backnanger Vereine entfällt diese Gebühr.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume und Sportplätze vom 1. Januar 1983 einschließlich Änderungen außer Kraft.